

Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeversammlung der Römisch-Katholischen Kreiskirchgemeinde Aarau, gestützt auf Art. 23 und Art. 41 des Organisationsstatuts des Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau vom 2. Juni 2004, beschliesst:

A. Grundlagen

§ 1 Kreiskirchgemeinde und Ortskirchgemeinden

¹ Die Kreiskirchgemeinde Aarau und deren Ortskirchgemeinden sind Glieder der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau. Die Kreiskirchgemeinde Aarau umfasst die folgenden Ortskirchgemeinden:

- **Ortskirchgemeinde Aarau** mit den Einwohnergemeinden Aarau (ohne Ortsteil Aarau Rohr), Biberstein, Densbüren, Erlinsbach AG und Küttigen;
- **Ortskirchgemeinde Buchs** mit der Einwohnergemeinde Buchs und das Gebiet der Einwohnergemeinde Aarau, Ortsteil Aarau Rohr;
- **Ortskirchgemeinde Entfelden** mit den Einwohnergemeinden Oberentfelden und Unterentfelden;
- **Ortskirchgemeinde Schöftland** mit den Einwohnergemeinden Bottenwil, Hirschtal, Holziken, Kirchleerau, Kölliken, Moosleerau, Muhlen, Reitnau, Schlossrued, Schmiedrued, Schöftland, Staffelbach, Uerkheim und Wiliberg;
- **Ortskirchgemeinde Suhr** mit den Einwohnergemeinden Gränichen und Suhr.

² Die Kreiskirchgemeinde und die fünf Ortskirchgemeinden sind je selbständige Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

³ Sie ordnen ihre Angelegenheiten im Rahmen des Organisationsstatuts der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau und der landeskirchlichen Verordnungen selbständig.

B. Organisation und Zuständigkeit der Kreiskirchgemeinde

§ 2 Organisation

¹ Die Organe der Kreiskirchgemeinde sind:

- a. Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne;
- b. Kreiskirchgemeindeversammlung;
- c. Kreiskirchenpflege;
- d. Finanzkommission.

² Die Kreiskirchenpflege besteht aus

- a. ~~den sechs von den Stimmberechtigten der Kreiskirchgemeinde gewählten Mitgliedern, wobei die Ortskirchgemeinde Aarau mit zwei, die übrigen Ortskirchgemeinden mit je einem Mitglied vertreten sind~~ fünf Präsidentinnen oder Präsidenten der Ortskirchenpflegen;
- b. ~~den fünf Pfarreileitungen. Hat eine Pfarrei keine gewählte Pfarreileitung, hat die Ortskirchenpflege die Seelsorgerin oder den Seelsorger mit Hauptverantwortung für die Pfarrei in die Kreiskirchenpflege zu delegierend~~ Pastoralraumleiterin oder dem Pastoralraumleiter;
- c. ~~den fünf Präsidentinnen oder Präsidenten der Ortskirchenpflegen~~ aus einer Pfarreileiterin oder einem Pfarreileiter der fünf angeschlossenen Pfarreien, wobei die Pfarreileiterinnen und Pfarreileiter diese Person selber bestimmen.⁷
- d. ~~einer Vertretung der Pastoralraumleitung, die von ihr selbst bestimmt wird.~~

^{2bis} Die Präsidentin oder der Präsident der Kreiskirchenpflege wird aus dem Kreis der fünf Präsidentinnen oder Präsidenten der Ortskirchenpflegen für eine Amtsdauer von einem Jahr von der Kreiskirchenpflege gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

³ Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern aus der Kreiskirchgemeinde. Jede Ortskirchgemeinde hat das Vorschlagsrecht für ein Mitglied.

§ 3 Zuständigkeit

¹ Den Organen der Kreiskirchgemeinde stehen die im Organisationsstatut der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau festgelegten Rechte und Pflichten der Kirchgemeinde zu, soweit sie [in § 5 dieser Ordnung](#) nicht den Organen der Ortskirchgemeinden übertragen sind.

² Es sind namentlich zuständig:

~~a. die Stimmberechtigten an der Urne für die Gesamterneuerungswahl der vom Volk zu wählenden Mitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten der Kreiskirchenpflege;~~

~~b.a.~~ _____ die Kreiskirchgemeindeversammlung:

1. ~~Ersatzwahlen in die Kreiskirchenpflege während der Amtsdauer;~~

~~2.~~ 1. Wahl der Mitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten der Finanzkommission;

~~3.2.~~ _____ Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler;

~~c.b.~~ _____ die Kreiskirchenpflege:

1. Wahlbehörde für Pastoralraumstellen;

2. Anstellungsbehörde für alle Mitarbeitenden; die Anstellung der Mitarbeitenden für die Seelsorge ist in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Stellen vorzunehmen.

³ Die Kreiskirchenpflege kann im Übrigen in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht durch das Organisationsstatut oder diese Kirchgemeindeordnung einem andern Organ zugeteilt sind. Die Kreiskirchenpflege ist für die Geschäfte der Kreiskirchgemeinde verantwortlich. Sie legt in einem Geschäftsreglement fest, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können.

C. Organisation und Zuständigkeit der Ortskirchgemeinden

§ 4 Organisation

¹ Die Organe der Ortskirchgemeinde sind:

- a. Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne;
- b. Ortskirchgemeindeversammlung;
- c. Ortskirchenpflege.

² Die Ortskirchenpflege besteht aus fünf bis neun Mitgliedern unter Einschluss der Pfarreileitung; diese gehört der Kirchenpflege von Amtes wegen an. Hat eine Pfarrei keine gewählte Pfarreileitung, nimmt die Seelsorgerin oder der Seelsorger mit Hauptverantwortung Einsitz in der Ortskirchenpflege. Diese / dieser wird von der Ortskirchenpflege bestimmt.

§ 5 Zuständigkeit

In der Ortskirchgemeinde sind zuständig:

- a. die Stimmberechtigten an der Urne:
 1. Neuwahl und Wiederwahl der Pfarreileitung;
 2. Gesamterneuerungswahl der Ortskirchenpflege (Mitglieder und Präsident oder Präsidentin) und der Mitglieder der Synode.
- b. die Ortskirchgemeindeversammlung:

Ersatzwahlen in die Ortskirchenpflege und die Mitglieder der Synode während der Amtsperiode.
- c. die Ortskirchenpflege:
 1. Wahlbehörde für Pfarreistellen und pfarreiübergreifende Stellen; die Wahl der Mitarbeitenden für die Seelsorge ist in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Stellen vorzunehmen;
 2. Verwaltung des Kirchgemeindevermögens der Ortskirchgemeinde;
 3. Entscheid über die Nutzung der Räume unter Berücksichtigung der kirchlichen Zuständigkeiten;
 4. Vorbereitung und Vollzug des Budgets der Kreiskirchgemeinde, soweit es die Ortskirchgemeinde betrifft;
 5. Vorbereitung von baulichen und anderen Investitionen mit Antragstellung an die Kreiskirchenpflege;

6. Führung des Kirchgemeindearchivs;
7. Vorbereitung betreffend Änderungen des Stellenplans mit Antragstellung an die Kreiskirchenpflege;
8. Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen.

D. Schlussbestimmungen

§ 6 Revision

Die Kirchgemeindeordnung kann durch die Kreiskirchgemeindeversammlung jederzeit geändert werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung ersetzt jene vom ~~29. Mai 1990~~ 29.11.2016. Sie wurde an der Kreiskirchgemeindeversammlung vom angenommen. Die Kreiskirchenpflege bestimmt das Inkrafttreten.